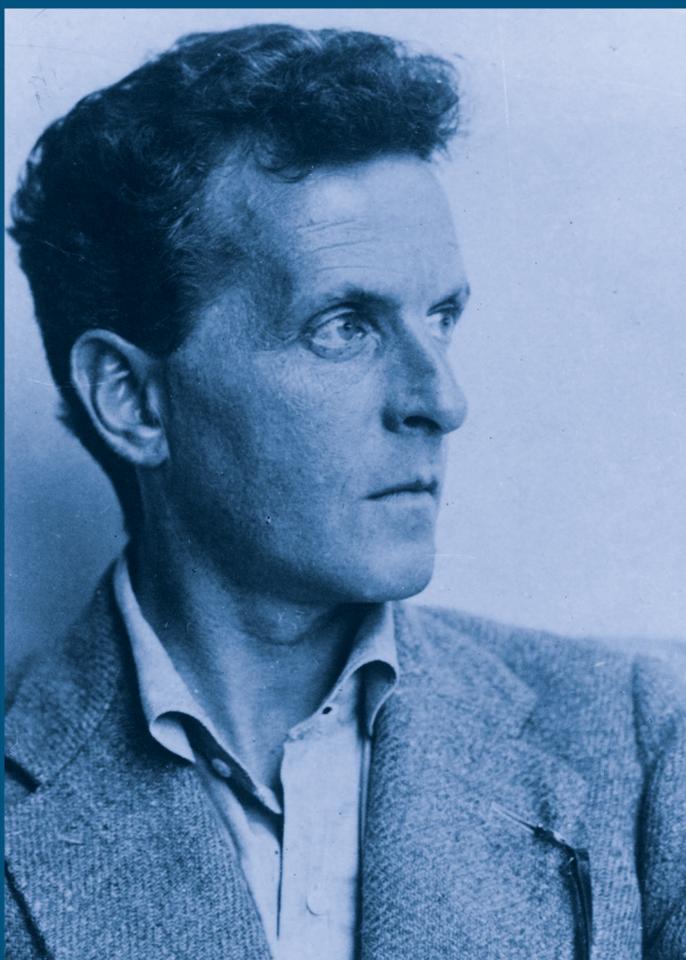


Thomas Thalmann

# Freier Wille und Therapie

Erörterungen zu  
Sprachspiel und  
Handlungslogik  
in der Straftäter-  
behandlung



 PABST

Thomas Thalmann

---

**Freier Wille und Therapie**

Erörterungen zu Sprachspiel und Handlungslogik in der Straftäterbehandlung



# Freier Wille und Therapie

Erörterungen zu Sprachspiel und  
Handlungslogik  
in der Straftäterbehandlung

*von*

*Thomas Thalmann*



PABST SCIENCE PUBLISHERS  
Lengerich/Westfalen

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Geschützte Warennamen (Warenzeichen) werden nicht besonders kenntlich gemacht. Aus dem Fehlen eines solchen Hinweises kann also nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen handelt.

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



© 2022 Pabst Science Publishers · D-49525 Lengerich/Westfalen

🌐 [www.pabst-publishers.com](http://www.pabst-publishers.com)

✉ [pabst@pabst-publishers.com](mailto:pabst@pabst-publishers.com)

Print: ISBN 978-3-95853-747-7

eBook: ISBN 978-3-95853-748-4

Druck: KM-Druck Groß Umstadt

Titelbild: Ludwig Wittgenstein (1889-1951)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort .....</b>	<b>9</b>
<b>1. Einleitung: Logische Ungereimtheiten in Konzept und Praxis der Straftäterbehandlung .....</b>	<b>11</b>
<b>2. Exkurs: Zum Begriff des Sprachspiels .....</b>	<b>21</b>
<b>3. Der freie Wille – „ein zum Verzweifeln komplexes Thema“ .....</b>	<b>26</b>
3.1 Das Prinzip der Willensfreiheit im Strafrecht .....	26
3.2 Zur Grammatik von „freier Wille“ im alltäglichen Sprachgebrauch.....	27
3.3 Der freie Wille als Gegenstand philosophischer Reflexion. Die Grundzüge des Problems.....	47
3.3.1 Einführender Hinweis in historischer und systematischer Hinsicht.....	47
3.3.2 Kriterien für Willensfreiheit.....	50
3.3.3 Das Determinismusproblem.....	54
3.3.4 Losgelöster vs. bedingter Wille .....	59
3.3.5 Die erarbeitete Freiheit.....	62
3.4 Die Stimme(n) der Neurobiologie.....	64
3.4.1 Neurobiologischer Determinismus.....	64
3.4.2 Die Infragestellung des Strafrechts aus der Perspektive des neurobiologischen Determinismus.....	71
3.4.3 Kritik am neurobiologischen Determinismus .....	73
3.4.4 Leib-Seele-Problem und Neurobiologie: mehr als das Nein zum freien Willen.....	89
<b>4. Kann er nicht oder will er nicht? Kriterien für Willensfreiheit im Kontext psychischer Störungen .....</b>	<b>99</b>
4.1 Schuldfähigkeit.....	100
4.2 Kriterien für Willensfreiheit im Kontext psychischer Störungen.....	112
4.3 Die Objektivierung der Person durch den Störungsbegriff .....	122

4.4	Die Evolution des Sprachspiels .....	130
4.5	Die Zuschreibung des freien Willens als Problem auf Makro- und Mikroebene .....	133
<b>5.</b>	<b>Straftäterbehandlung .....</b>	<b>138</b>
5.1	Zum Begriff und seinem semantischen Netzwerk.....	138
5.2	Rahmenmodelle der Kriminaltherapie .....	142
5.2.1	Das RNR-Modell (Risk-Need-Responsivity).....	142
5.2.1.1	Der Risikobegriff als zentrale Größe .....	142
5.2.1.2	Das LSI-R .....	145
5.2.2	Das Good-Lives-Model (GLM) .....	150
5.2.3	Der Kriminelle Lebensstil (The Criminal Lifestyle).....	154
5.3	Behandlungsmodalitäten .....	157
5.3.1	Behandlungsformate .....	158
5.3.2	Manualisierte Behandlungsprogramme .....	161
5.3.3	Zielvariablen .....	168
5.3.4	Interventionsmethoden.....	172
5.3.5	Physiologische Zielvariablen und Pharmakotherapie .....	177
5.4	Ergebnisse der Evaluationsforschung.....	181
5.4.1	Methodische Probleme.....	181
5.4.2	Die Ergebnisse – schlaglichtartig.....	185
5.4.3	Zwischenbilanz .....	193
5.4.4	Zufall und Willensfreiheit im Lebensverlauf: Aspekte der Desistanceforschung .....	195
<b>6.</b>	<b>Freier Wille und Therapie – eine zum Verzweifeln schwierige Beziehung .....</b>	<b>199</b>
6.1	Zum Problem der Kompatibilität von Sprachspielen.....	199
6.2	Zum philosophischen Status des Risikobegriffs .....	201

<b>6.3</b>	<b>Zum philosophischen Status kriminaltherapeutischer Zielvariablen .....</b>	<b>203</b>
6.3.1	Parameter .....	204
6.3.2	Prozessmerkmale .....	209
6.3.3	Kompetenzen .....	212
<b>6.4</b>	<b>Zum philosophischen Status kriminaltherapeutischer Interventionsmethoden.....</b>	<b>216</b>
<b>6.5</b>	<b>Die Behandlung uneingeschränkt Schuldfähiger: Paradoxien und Gefahren.....</b>	<b>218</b>
<b>6.6</b>	<b>Lebenswelt und Empirie: Wohin gehört der freie Wille? .....</b>	<b>221</b>
<b>7.</b>	<b>Der freie Wille und das Böse: Zur Rehabilitierung eines tabuisierten Begriffs.....</b>	<b>227</b>
<b>8.</b>	<b>Theoretische Schlussfolgerungen und praktische Perspektiven .....</b>	<b>233</b>
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassung der Kerngedanken.....</b>	<b>253</b>
<b>Literatur</b>	<b>.....</b>	<b>256</b>

*Für Angi*

## Vorwort

Das vorliegende Buch ist die Summe eines 34-jährigen Berufslebens als Psychologe im sozialtherapeutischen Strafvollzug. Im Laufe dieser langen Zeit, und in den letzten Jahren mit steigender Tendenz, kamen mir mehr und mehr Zweifel an dem, was ich da mache. Es fiel mir zunehmend schwerer, auf Fragen, die auf die Sinnhaftigkeit meines Tuns zielten, überzeugende Antworten zu finden. Nach allen Regeln der Kunst erarbeitete ich mit meinen Probanden die kriminogenen Bedingungen ihrer Sozialisation und Biographie, identifizierte Risikofaktoren, leitete Rückfallvermeidungsstrategien ab und kognitive Umstrukturierungen ein – oder versuchte das alles zumindest nach besten Kräften. Mit dem einen konnte man mehr, mit dem anderen weniger erreichen. Mehr und mehr drängte sich mir jedoch der Eindruck auf, was ich da an biographischen Belastungen rekonstruierte, an kriminogenen Einstellungen und Auslösebedingungen identifizierte, waren Spielarten des Normalen, lag im Grunde in der weiten Spannbreite dessen, was auf unzählige Menschen zutrifft – auch auf die, die nicht straffällig werden. Und hatte nicht im Falle der unvermindert schuldfähigen Täter bereits das Gericht gesagt, „Du hättest es lassen können, wenn du gewollt hättest“? Erklärt ein egozentrischer, stets polternder Vater mit offensichtlicher ADHS-Symptomatik, dass der Sohn zum mehrfachen Mörder wird? Und was folgt als praktisch-behandlerische Konsequenz aus der Feststellung, dass als Risikofaktor durchgängig nachweisbar allein dessen exorbitante Gemütsarmut ist? Muss der Betreffende nun lernen, die fehlende emotionale Hemmung durch kognitive Gegenstrategien zu kompensieren? Indem er sich sagt, „Du sollst nicht töten – sonst gibt’s Knast“? Was bedeutet es für Prognose und Prävention? Dieser Täter wird es lassen können, wenn er will. Aber wird er wollen? Und wenn zunächst einmal ja, dann auch für immer? Wer kann das wissen? Letztlich wissen werden wir es nie – und er selbst ebenso wenig.

Dieses Unwissen tritt neben den Schrecken und die Erschütterung, die viele Taten auslösen. Was wiederum für uns Behandler zu immenser Unsicherheit führt, die bewältigt werden will. Handelt es sich womöglich bei all unseren behandlerischen und prognostischen Bemühungen zu einem großen Teil um Rituale, die eben dieser Bewältigung dienen sollen? Ist das maßgebliche Motiv, solche Rituale zu veranstalten, möglicherweise unser eigener Seelenfrieden – und gar nicht mal so sehr die wissenschaftlich gut fundierte Kriminalprävention? Ich muss gestehen, ich war zuletzt an einem Punkt angelangt, wo ich es nicht mehr eindeutig hätte sagen können. Aber ich war bei meinen Bemühungen um Klärung auch auf einen Schlüsselbegriff gestoßen, der versprach weiterzuhelfen: den freien Willen.

Einen maßgeblichen Impuls vermittelte die Lektüre von Bieris Buch „Das Handwerk der Freiheit“. Zwei Dinge hatte ich am Ende gelernt: Was für ein subtiles, irrlichterndes Geistwesen dieser freie Wille ist – und was für ein unverzichtbarer Grundpfeiler menschlichen Zusammenlebens, jedenfalls nach dem Muster authentischer Demokratien. Und natürlich driften wir auch innerhalb der Strafrechtspflege in schwere See, wenn wir ihn durch noch so gut gemeinte, aber naive Praxis aushöhlen bzw. aus den Augen verlieren.

Ich glaube, Bieri recht mühelos verstanden zu haben, weil seine Darlegungen sichtlich auf den Konzepten der „Ordinary Language Philosophy“ aufruhen, die maßgeblich auf den Denkansatz des späten Wittgenstein zurückgeht. Und dem glaubte ich schon in einem frühen Tübinger Philosophiestudium ganz gut folgen zu können. Jedenfalls lernte ich damals diese etwas ungewöhnliche Art der Refle-

xion schätzen, die in der Sprache sowohl die Quelle philosophischer Verwirrung als auch das Heilmittel dagegen sieht. Und so bedeutete für mich die intellektuelle Aufarbeitung meiner kriminaltherapeutischen Probleme nicht zuletzt ein „Back to the roots“. Was natürlich geradezu zwingend zu einem zweiten Schlüsselbegriff für die Analyse führte: dem des „Sprachspiels“.

Ich zeichne den Weg dieser Analyse hier nicht noch einmal nach, sondern hoffe, dass er im Einleitungskapitel deutlich und bei Lektüre des vorliegenden Buches nachvollziehbar wird. Ob diese Hoffnung berechtigt war, müssen natürlich die Leser entscheiden. Das Buch ist jedenfalls das Protokoll eines rund vier Jahre dauernden Klärungsprozesses, der in aller kleinsten Schrittlchen vor sich ging. Mir selbst drängt sich diesbezüglich der Vergleich mit jemandem auf, der über Jahre hinweg in seinem Hobbykeller aus Streichhölzern ein Schiffsmodell zusammenklebt – und am Ende (mit einem gewissen Stolz) feststellen darf, dass es seinen Vorstellungen entspricht.

Dazu, dass ich mein Schiffsmodell sogar öffentlich ausstellen darf, haben andere maßgeblich beigetragen, denen ich besonderen Dank schulde:

Herr Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber war so freundlich, das komplette Manuskript nach Fertigstellung zu lesen und mir eine Rückmeldung zukommen zu lassen. Sein Urteil hat mir sehr geholfen, die fachliche Qualität des Textes einordnen zu können. Ich war an einem entscheidenden Punkt meines Projekts dankbar, seine wohlwollende Stellungnahme meinem Dienstherrn vorlegen zu können.

Das Buch lässt Praxiserfahrung im sozialtherapeutischen Justizvollzug erkennen. Dies tangiert die für Beamte geltende Amtsverschwiegenheit, weshalb eine solche Veröffentlichung zuvor vom Dienstherrn genehmigt werden muss. Die Leiterin der JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt, Frau Psychologiedirektorin Breuer-Kreuzer, hat meinen diesbezüglichen Antrag mit freundlicher Aufgeschlossenheit entgegengenommen und der Prüfung unterzogen. Dabei ist sie gründlich, aber eben auch zügig und entschlossen vorgegangen, was wiederum für mich die damit verbundene nervliche Anspannung zeitlich in Grenzen hielt. Dafür danke ich meiner Chefin.

Meine Frau Angela Ullrich-Thalman erträgt meine intellektuellen Irrungen und Wirrungen seit Jahrzehnten mit der sprichwörtlichen stoischen Gelassenheit. Als sich in späten Phasen des Projekts diverse Ängste und Bedenken einstellten, war sie mir wie immer zuverlässiger Halt. Ihr ist dieses Buch gewidmet.

# 1. Einleitung: Logische Ungereimtheiten in Konzept und Praxis der Straftäterbehandlung

Die Insassen des sozialtherapeutischen Justizvollzuges in Deutschland sind für ihre Taten verantwortlich – oder anders gesagt: schuldfähig. Das hat das Gericht in der jeweiligen Hauptverhandlung so festgestellt. Im anderen Fall, nämlich dort, wo der § 20 StGB zur Anwendung kam, wird der Täter als schuldunfähig freigesprochen. Im Falle fortdauernder Gefährlichkeit wird eine Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet, d.h. in der forensischen Psychiatrie oder in einer Einrichtung für Suchttherapie. Paragraph 20 StGB definiert die Kriterien für Schuldunfähigkeit in der Tatsituation. Paragraph 21 beschreibt die verminderte Schuldfähigkeit. Letztere verhindert nicht die Verhängung einer Strafe, kann aber zu Milderungen des Strafmaßes führen (§ 21 in Verbindung mit § 49 StGB). Bei guter Prognose passiert auch nicht mehr. Die Frage nach einer Maßregelunterbringung erübrigt sich dann. Sofern wegen schlechter Prognose neben dem Strafausspruch auch eine Maßregelunterbringung verhängt wurde, können vor oder nach einer Unterbringung in einer klinisch-forensischen Einrichtung Teile der Strafe in einer JVA, demnach also auch in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung, verbüßt werden. Näheres regeln die Paragraphen 63, 64 und 67 StGB. Insassen, bei deren Verurteilung der § 21 StGB zur Anwendung kam, können demnach im sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug anzutreffen sein. Sie stellen jedoch eher die Ausnahme dar.

Es soll im Folgenden ausschließlich um Täter gehen, denen gerichtlicherseits uningeschränkte Schuldfähigkeit bescheinigt wurde<sup>1</sup>. Das Gericht hat sie demnach als verantwortungsfähige Personen behandelt, deren Straftaten auf freien Willensentschluss zurückzuführen sind. Zwar gibt es angesichts der philosophischen Probleme um die Willensfreiheit (Stichwort: Determinismusdebatte) in der Strafrechtslehre Ansätze, den Begriff der Schuld von dem eines freien Willens zu entkoppeln (Gropp 2007, S. 60 ff.; Kröber 2007, S. 194, 195; Pauen 2008, S. 229; Schöch 2007, S. 94 ff.). Es sieht aber im Fazit danach aus, dass die alternativen Konzeptionen zum traditionellen Schuldverständnis teils in Widersprüche führen (z.B. funktionaler Schuldverständnis und das Prinzip der Strafzumessungsschuld). Teils wurden Begrifflichkeiten in den Vordergrund gerückt, die im Grunde nur eine Umetikettierung des Begriffs der Willensfreiheit darstellen (normative Ansprechbarkeit; Erwartung normorientierten Verhaltens). Die bestehende Praxis strafrechtlicher Verurteilungen, die sich auf die Prinzipien der Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit stützt und das Strafmaß nach Strafbegründungsschuld und Strafzumessungsschuld bestimmt (Gropp 2007), unterstellt dem Täter, dass er in der Tatsituation anders hätte handeln, sich anders hätte entscheiden und den Gesetzesbruch hätte unterlassen können. Und sie richtet zukunftsbezogen eben diese Erwartung an ihn (Schöch 2007, S. 97). Angesichts der Determinismusdebatte verweisen etliche Strafrechtler darauf, dass die bezeichneten Unterstellungen und Erwartungen normativer Natur sind und nicht in empirisch nachgewiesenen Variablen begründet sein müssen (Gropp 2007; Schöch 2007). Das ist aber für die nachfolgenden Überlegungen nicht von Belang. Wesentlich ist, dass durch die bestehende Praxis des Strafrechts ein Begriff der Willensfreiheit und ihrer Einschränkungen konstituiert wird, der im Habermas'schen Sinne (2006) „nicht hintergebar“ ist. Insbesondere die Begriffe der Schuldunfähigkeit und verminderten

<sup>1</sup> Außerdem bezieht sich der gesamte Text auf erwachsene männliche Straftäter. Frauen und Jugendliche wurden ausgeklammert, um wegen Besonderheiten der Datenlage den Gang der Argumentation nicht zu verkomplizieren.

Schuldfähigkeit mit ihren relativ scharf definierten Eingangskriterien erlauben es den Gerichten nur in wohlbegründeten Ausnahmefällen, von der Annahme freier Willensbildung bei Tatbegehung abzuweichen. Hierdurch wird nun aber gerade deren substanzielle Bedeutung für die Rechtsprechung hervorgehoben. Wessen Schuldfähigkeit nicht eingeschränkt ist, der hat sich frei für die Taten entschieden. An dieser Stelle zu sagen, ja, aber nur in einem normativen Sinne, nicht in einem empirischen, führt genau in die logischen Verwicklungen, die das eigentliche Thema der nachfolgenden Erörterungen sind.

Nehmen wir an, dass das Gericht bei seiner Urteilsbildung von der Annahme uneingeschränkter Willensfreiheit ausgegangen ist. Dann sollte das so eigentlich auch in prognostischer Hinsicht gelten. Warum sollte ein schuldfähiger Täter zukünftig Straftaten ohne Entscheidungsfreiheit begehen? Bereits an diesem Punkt wirft sich die grundsätzliche Ausgangsfrage für die kommenden Erörterungen auf: Warum sollte man den bezeichneten Personenkreis im Rahmen des Strafvollzuges überhaupt „behandeln“? Warum sollte man ihm eine „Sozialtherapie“ oder „Kriminaltherapie“ angedeihen lassen? Das Strafrecht soll die Einhaltung notwendiger Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens sichern, indem es Verhaltensnormen bzw. Verhaltensgrenzen definiert und Grundlage für deren Durchsetzung ist (Weigend 2020). Die Strafe soll Regelverletzer von einer Wiederholung (Spezialprävention) bzw. unbescholtene Bürger von ersten Versuchen abhalten (Generalprävention) (Weigend 2020). Das Strafrecht definiert Normen für die Herstellung des Rechtsfriedens nach dem Rechtsbruch. Diese Zwecksetzung lässt zunächst einmal hinsichtlich schuldfähiger Täter keine Begründung für den Behandlungsgedanken erkennen. Es müsste reichen, durch die Strafe die Norm zu verdeutlichen und die Konsequenzen des Normbruchs erfahrbar zu machen. Folgt der Täter zukünftig seinem bösen Willen aus freien Stücken erneut, wäre das Vorgehen zu wiederholen. Der präventive Zweck des Strafrechts wird durch den Behandlungsansatz womöglich sogar unterminiert, indem dieser zu milderer Formen der Abschreckung führt (Sozialtherapie = „Hotelvollzug“), ja sogar besondere Gratifikationen wie intensive soziale Aufmerksamkeit und Zuwendung zugänglich macht.

Dieser Sichtweise steht ein substanzielles Argument entgegen: Die Forschungslage zum Rückfall nach Haftentlassung und zur Evaluation der Straftäterbehandlung spricht dafür, dass durch angemessene Behandlungsansätze die Rückfallhäufigkeit gesenkt werden kann. Bei rückfallgefährdeten Straftätern ist eine Kombination aus Behandlung und Strafe der reinen Strafverbüßung in spezialpräventiver Hinsicht überlegen (Andrews, Bonta 2010; Kunst 2011). Fasst man unterschiedliche Behandlungsansätze auf breiter Ebene zusammen, so zeigt sich ein relativ schwacher positiver Effekt, der in der Größenordnung eines um ca. 10% verminderten Rückfallrisikos liegt (Lösel, Bender 1997; Lösel 2016). Differenziert man die Behandlungsansätze nach ihrer Angemessenheit, und das heißt danach, ob sie relevante Risikofaktoren bei tatsächlich rückfallgefährdeten Straftätern lernstilgerecht adressieren, dann erzielen gute Behandlungsprogramme eine deutlich größere Wirkung als oben bezeichnet – schlechte bisweilen sogar Negativeffekte im Sinne eines erhöhten Rückfallrisikos (Andrews, Bonta 2010; Lösel 2016; McGuire, J. 2013).

Auf den ersten Blick scheint dieser Umstand den Status der Täter als nach freiem Willen handelnde Personen nicht zu tangieren, und in praktischer Hinsicht würde sich empfehlen, Strafverbüßung und Täterbehandlung zu kombinieren, um die Negativeffekte eines Rückfalls für den Einzelnen und die Allgemeinheit nach Möglichkeit zu verhindern. So ist es in Deutschland innerhalb des Regelvollzuges,

aber eben insbesondere in der Sozialtherapie auch gängige Praxis. Auch in der einschlägigen Literatur wird die Kombination aus juristischer uneingeschränkter Verantwortungszuschreibung und Behandlungsaufgabe bisweilen als unproblematisch gesehen (z.B. bei Endres und Schwanengel 2015, S. 296 ff). Denkt man sich jedoch etwas tiefer in den Begriff von Behandlung hinein, dann kommen einem doch Zweifel an der Verträglichkeit von freiem Willen und Therapie.

Weil lange Jahre über ein wichtiges Element in unterschiedlichen Ansätzen zur Straftäterbehandlung sowohl im anglo-amerikanischen (Salekin 2002) als auch im deutschen Sprachraum (Dahle 1997; Egg 2015), soll es zunächst um die Behandlung i.S. von Psychotherapie gehen. Diesbezüglich muss man konstatieren, dass es sich um einen durchaus unscharfen Begriff handelt, der substanziell unterschiedliche Konzepte und Vorgehensweisen umfasst (Grawe u.a. 1994; Hoffmann 1996; Wittchen u.a. 2011, S. 451). Er findet unter anderem in Bezug auf Angebote Verwendung, bei denen es um ihrerseits unscharfe Zielsetzungen und Anwendungsbereiche wie Selbsterfahrung, Selbsterkenntnis, Bewusstseinerweiterung, Sinnfindung, Ich-Findung oder spirituelle Erfahrungen geht (Hoffmann 1996; Kanfer u.a. 1996, S. 3 ff.). Diese Bedeutungsfelder brauchen hier nicht zu interessieren, da sie bezogen auf den Justizvollzug vielleicht als bereichernde Freizeitangebote infrage kommen, sicher nicht als effektive spezifische Präventionsansätze. Der Psychotherapiebegriff schärft sich dort, wo es sozusagen ernst wird und er in Hinblick auf die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und die Berechtigung einer Kostenübernahme durch das Versorgungssystem definiert wird (Senf, Broda 1996). Zu den wiederkehrenden Definitia gehören dann:

1. die Verankerung des Vorgehens in wissenschaftlichen Erkenntnissen der (klinischen) Psychologie und angrenzender Humanwissenschaften (Ehlers 1996; Grawe 2004; Margraf 1996a; Pauli u.a. 1996; Reinecker 1987, 1996; Wittchen u.a. 2011)
2. die Erweiterung von Selbststeuerung, Selbstkontrolle und Autonomie beim Patienten (Kanfer u.a. 1996)
3. die Anwendung auf ihrerseits klar definierte und diagnostizierbare psychische Störungen (Hoffmann 1996; Margraf 1996a; Reinecker 1987; Senf, Broda 1996; Wittchen u.a. 2011). Es geht in diesem Zusammenhang um das so wichtige Merkmal einer evidenzbasierten Indikation (Margraf 1996b).

Bringt man diese Merkmale einmal mit dem bei vielen Straftätern unterstellten freien Willen in Verbindung, so entstehen gewisse Irritationen:

ad 1) In den empirischen Wissenschaften geht es darum, kausale Zusammenhänge aufzudecken und Erklärungen für die untersuchten Phänomene zu finden (Stegmüller 1983). In der Kommunikation mit frei handelnden Personen geht es um Begründungen und Fragen der Mittel-Zweck-Rationalität (Habermas 2006). Erklärung und Kausalität einerseits sowie Begründung und Rationalität andererseits gehören substanziell unterschiedlichen Sprachspielen an (Öhlschlager 1974; Stegmüller 1983; Waismann 1976, S. 178–191; Wittgenstein 1975, S. 212–215). Die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist in evidenzbasierten Technologien zu sehen. Die Einflussnahme auf den freien Willen von Personen erfolgt mittels Heranziehung von Gründen über den argumentativen Appell an die Vernunft (Habermas 2006; Strecker 1974). Auch hierbei handelt es sich um grundsätzlich verschiedenartige Sprachspiele bzw. Sozialtechniken. Warum sollte es nun im Falle der Straftäterbehandlung Sinn machen, ja sogar geboten sein,

frei handelnde Individuen auf dem Wege evidenzbasierter Sozialtechnologien, die in Übereinstimmung mit empirisch gefundenen Kausalzusammenhängen stehen, zu Verhaltensänderungen zu bewegen? Ein gutes Argument müsste doch reichen. Und tut es dies nicht, wäre der zwar böse, aber doch freie Wille des Wiederholungstäters nicht zu respektieren? Als Rechtsbruch zu sanktionieren, als freier Wille aber zu respektieren? Am „Können“ des Straftäters braucht die evidenzbasierte Technologie ja nicht anzusetzen. Das liegt, so attestiert im Gerichtsurteil, in hinreichendem Maße vor. Soll Therapie den Willen modifizieren, ihn gar brechen?

ad 2) Die Unverträglichkeit der Sphären ist hier unmittelbar zu erkennen. Warum sollten Selbststeuerung, Selbstkontrolle bzw. Autonomie bei Personen gefördert werden, denen eben diese Merkmale gerichtlicherseits, sozusagen von höchster Stelle, ausdrücklich bescheinigt wurden – zumindest hinsichtlich der inkriminierten Handlungen.

ad 3) Wo die §§ 20 bzw. 21 STGB nicht zur Anwendung kamen, sind die in Rede stehenden Handlungen nicht auf psychische Störungen irgendwelcher Art zurückzuführen. Der Täter mag psychische Störungen aufweisen. Das Gericht geht jedenfalls eindeutig davon aus, dass sie für die abzuurteilenden Straftaten nicht maßgeblich waren. Damit fallen die bei den Tätern anzustrebenden Verhaltensänderungen aber genau nicht in den Anwendungsbereich von Psychotherapie.

Die bezeichneten Widersprüchlichkeiten hängen eng miteinander zusammen. Es geht darum, ob einer, der etwas lassen soll, dies auch lassen kann, wenn er nur will. Der Anwendungsbereich von Psychotherapie im obigen Sinne bezieht sich klar auf Zielverhaltensweisen, die nicht der Selbstkontrolle, sprich dem freien Willen der Individuen (Patienten!) unterliegen. Ein Beispiel, das diesen Umstand sehr schön illustriert, ist der Titel eines Buches von Foa und Wilson über Zwänge und diesbezügliche Behandlungsansätze: „Hör endlich auf damit“ (Foa, Wilson 1994). Der plakative Effekt kommt natürlich dadurch zustande, dass man zwanghafte Verhaltensweisen auf die bloße Aufforderung, sie zu unterlassen, eben nicht einfach unterlassen kann. Es braucht sicher nicht näher ausgeführt zu werden, dass dies ebenso für Depressionen, Ängste und alle anderen Arten psychischer Störungen gilt. „Sei doch mal fröhlicher.“ „Mach dir nicht so viele Sorgen.“ „Du brauchst doch keine Angst zu haben.“ „Mach dich nicht verrückt.“ Solche Aufforderungen gehen unweigerlich dort ins Leere, wo das Zielverhalten als Symptom einer psychischen Störung zu verstehen ist. Anders beim frei handelnden Straftäter. Mit der Feststellung der uneingeschränkten Verantwortlichkeit, sagt das Gericht: „Lass das zukünftig sein“ und geht davon aus, dass der Betreffende dieser Aufforderung auch nachkommen kann – wenn er nur will.

An dieser Stelle könnte eingewandt werden, dass der Widersinn, Psychotherapie zur Prävention von Handlungen anzuwenden, die dem freien Willen und somit der Selbstkontrolle des Täters unterliegen, nicht für den kriminaltherapeutischen Ansatz gilt. Was ist nun aber Kriminaltherapie und worin liegen die Unterschiede zur Psychotherapie? In der aktuellen Fachdiskussion wird der Begriff maßgeblich i.S. des Konzeptes von Andrews und Bonta verwandt (Andrews, Bonta 2010). So verstanden ergeben sich Unterschiede hinsichtlich Zielsetzung, Zielgruppe und Zielvariablen, wobei unter letzteren die Ansatzpunkte für die therapeutischen Interventionen zu verstehen sind. Ziel von Kriminaltherapie ist nicht die Verminderung psychischen Leids, sondern die Verhinderung des kriminellen Rückfalls. Nach Andrews und Bonta gehört Kriminaltherapie zum Anwendungsbereich der ‚Psychology of Criminal Conduct (PCC)‘; einem Spezialfach der Psychologie, das sich mit

deren Methoden der Erforschung kriminellen Verhaltens widmet (a.a.O. S. 3 ff.). Zielgruppe sind von daher nicht psychisch beeinträchtigte, sondern straffällig gewordene Personen. Dabei steht außer Frage, dass es diesbezüglich eine relevante Schnittmenge gibt. Aber das Merkmal der psychischen Beeinträchtigung ist eben nicht konstitutiv für die Zugehörigkeit zur Zielgruppe von Kriminaltherapie, sondern das eines besonderen Risikos für (erneute) Straffälligkeit. Es geht um das sogenannte Risk-Principle (a.a.O. s. 48 u. 49). Und: Es sind spezifische Risikovariablen, die Kriminaltherapie zu adressieren hat, um die Rückfallwahrscheinlichkeit einzudämmen (Need-Principle). Andrews und Bonta extrahieren aus einer gigantischen Forschungsübersicht acht zentrale Faktoren, die als maßgeblich für wiederholte Straffälligkeit ausgewiesen werden und sich ihrerseits noch einmal in die ‚Big Four‘ und ‚Moderate Four‘ aufteilen (a.a.O. S.58–61). Die Autoren betonen nachdrücklich und wiederholt, dass in diesen und keinen anderen Faktoren die Ansatzpunkte für erfolgreiche Kriminaltherapie zu erkennen sind, und führen explizit Belege dafür an, dass psychische Störungen als solche in kriminalpräventiver Hinsicht eben nicht relevant sind – höchstens als Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Modifikation der eigentlichen spezifischen Zielvariablen (a.a.O. S. 470–477). Die Autoren diskutieren an unterschiedlichen Stellen ihrer gewaltigen Monographie, ob die Risikofaktoren als Ursachen für die Straffälligkeit zu interpretieren sind. Dann stünde man recht unmittelbar auch hier vor der Unverträglichkeit zwischen der Zumessung des freien Willens bei Tatbegehung und der nachgängigen Behandlungsempfehlung: Der ursprünglich frei handelnde Täter soll im Nachhinein die spezifisch kriminogenen „Ursachen“ seiner Straffälligkeit behandeln lassen. Aber ganz so einfach machen es uns Andrews und Bonta diesbezüglich nicht. Die Autoren sagen nämlich, dass über die exakte funktionale Rolle der Risikofaktoren letztlich die Forschung zu entscheiden habe – und zwar durch Untersuchungen, deren Design möglichst nah am idealen experimentellen Setting liegt. Die Risikofaktoren seien zunächst einmal Korrelate für Straf- und Rückfälligkeit mit hoher Diskriminationsleistung zwischen straffälligen und straffreien Personen. Darüber hinaus hätten sich die Risikofaktoren als effektive Ansatzpunkte für präventiv wirksame Behandlungsmaßnahmen erwiesen.

Folgendes Gedankenexperiment macht nun aber deutlich, dass auch die Behandlung derartiger „Risikofaktoren“ mit der Annahme eines aus freiem Willen handelnden Täters kollidiert. Nehmen wir einmal an, ein durchaus risikobelasteter Täter bittet darum, man möge ihm die Behandlungsaufgaben erlassen, verspricht aufrichtig, nicht erneut straffällig zu werden, und verweist auf den authentischen Vorsatz, zukünftig straffrei zu leben und das Gesetz zu achten. Kriminaltherapeutischen Praktikern wird dieser Fall bestens geläufig sein. Nur sie werden an das gute Ende nicht glauben, sondern als Fachleute vielmehr davon ausgehen, dass die „Risikofaktoren“, sofern sie unbehandelt bleiben, sich nach der Entlassung als solche bestätigen und der Betreffende (mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit) rückfällig wird. Die Artikulation des guten Vorsatzes wird man bestenfalls als Selbsttäuschung interpretieren. Das aber eben heißt, dem Probanden nicht als einem frei handelnden Subjekt zu begegnen, sondern als einem „Risikoträger“, dessen Verhalten eben von diesen Risikofaktoren bestimmt wird – sozusagen an seinem freien Willen vorbei. Indem wir Personen therapieren, machen wir sie zu Objekten spezifischer Sozialtechnologien, egal ob es um die Reduzierung von psychischen Störungen oder von kriminogenen Risikofaktoren geht.

Nun könnte man einwenden, die Feststellung von Risikofaktoren und das Bemühen, diese behandlerisch zu adressieren, hätten überhaupt nichts mit der Frage zu tun, inwieweit erneute Straftaten des Betroffenen seinem freien Willen unterliegen. Den authentisch artikulierten Vorsatz zukünftiger Gesetzestreue könne er an jeder beliebigen Stelle aufgeben oder brechen und sich frei zu erneuter Straffälligkeit entscheiden. Das entscheidende Kriterium in Sachen Willensfreiheit sei nicht die Prognostizierbarkeit des kriminellen Rückfalls aufgrund bekannter Risikofaktoren, sondern ob der Täter auf irgendeine Weise zu diesem Rückfall gezwungen werde oder nicht. In den Risikofaktoren sei ein solcher Zwang nicht zu erkennen. Sie verunmöglichten prinzipiell nicht, dass der Betroffene seinem Vorsatz treu bleibe und sich gegen erneute Straftaten entscheide. Maßgeblich ist demnach auch hinsichtlich der Rückfalltaten, ob der Täter so oder anders handeln kann.

Man kann an dieser Stelle die Frage nach der funktionalen bzw. kausalen Wirksamkeit der Risikofaktoren unbedenklich beiseitelassen. Die obige Argumentation übersieht den Umstand, dass der fachwissenschaftliche Ansatz einer risikobasierten Prognose und Behandlung das Individuum in seinem authentisch artikulierten Vorsatz nicht ernst nimmt, sondern es besser weiß als dieses selbst und sich im Umgang mit ihm nach diesem „besseren Wissen“ und nicht nach dessen Selbstbekundungen richtet. Auf diese Weise wird der Betroffene entmündigt, und es wird ihm Verantwortung abgesprochen – oder besser gesagt: die Fähigkeit zur Verantwortung. Es ist wie bei jemandem, der den ernsthaften Vorsatz artikuliert, im Herbst nach Italien zu reisen, aber von seinem Arzt diesbezüglich nicht „für voll genommen wird“, weil letzterer weiß, dass der anzunehmende Verlauf des Pankreaskarzinoms diese Reise nicht mehr erlauben wird.

Zwischen einem gerichtlichen Schuldspruch unter Anerkennung uneingeschränkter strafrechtlicher Verantwortlichkeit und nachfolgenden kriminaltherapeutischen Behandlungsempfehlungen bzw. -auflagen erfolgt ein Wechsel der „Sprachspiele“, die zwischen Täter und Gesellschaft praktiziert werden. Die Regeln der Kommunikation ändern sich von denen, die zwischen selbstverantwortlichen Subjekten gelten, hin zu denen, die für den Umgang zwischen fachkompetenten Subjekten (Kriminaltherapeuten) und wissenschaftlich definierten Objekten (forensischen Probanden) konstitutiv sind. Die Unverträglichkeit wird deutlich, wenn man die bezeichneten kategorial unterschiedlichen Sprachspiele in einer einzigen „Botschaft“ an den Täter zusammenfasst: „Du hättest anders handeln können (Bewertung nach Strafgesetzbuch) und solltest dich behandeln lassen, um zukünftig anders handeln zu können (Bewertung nach Strafvollzugsgesetz).“

Das bundesweit geltende „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz)“ formuliert im § 2 als Aufgaben des Vollzuges: „Im Vollzug der Freiheitstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)...“ Diese Bestimmung macht natürlich nur Sinn, wenn man davon ausgeht, dass die Täter zum Zeitpunkt ihres Gesetzesbruchs diese Fähigkeit nicht besaßen. Wenn sie seinerzeit aber nicht fähig waren, ein Leben ohne Straftaten zu führen, wieso wurden sie dann in uneingeschränktem Maße für eben diese Taten verantwortlich gemacht? „Wollen hat mit Können zu tun“, schreibt Bieri in seinem fundamentalen Beitrag zur Diskussion um den freien Willen „Das Handwerk der Freiheit“ (Bieri 2007, S. 39). Die Zusammenhänge zwischen Können und der Bestimmtheit einer Handlung durch freien Willen sind sicherlich komplex (a.a.O., S. 47 ff.). Aber man kommt um die Frage nicht herum, wie es zugehen kann,

jemanden verantwortlich zu machen und sogar zu bestrafen dafür, dass er etwas nicht gemacht hat (die Gesetze einhalten), wozu er auch gar nicht fähig ist (die Gesetze einhalten). „Entsprechend stiften fehlende Fähigkeiten Unfreiheit“, schreibt Bieri in dem bezeichneten Zusammenhang (a.a.O., S. 47). Ja, aber wie kann dieser durch Zuerkennung einer uneingeschränkten strafrechtlichen Verantwortlichkeit (unter Berufung auf das Strafrecht) in einem Strafverfahren zunächst ausgeschlossene Aspekt an nachfolgender Stelle dann doch in dasselbe Verfahren (unter Berufung auf das Strafvollzugsrecht) wieder eingeführt werden?

Nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollZG) kommen für die Verlegung in die Sozialtherapie insbesondere Gefangene in Betracht, „... bei denen eine erhebliche Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung vorliegt...“ Demnach wird auch bei der Ausgestaltung und Konkretisierung des Bundesgesetzes auf Länderebene im Nachgang zur Anwendung des Strafrechts auf der Ebene des Strafvollzugsrechts ein Störungsbegriff ins Strafverfahren eingeführt. Auch dies bedeutet, für ein Handeln, das zunächst als freie Willensentscheidung kategorisiert wurde, nachträglich pathologische Bedingungen zu unterstellen.

Indem aufeinanderfolgende Phasen des Strafverfahrens durch unterschiedliche Gesetze geregelt werden, kommt es zu einem kategorialen Sprung hinsichtlich Sprachspiel und Handlungspraxis zwischen den einzelnen Phasen.<sup>2</sup> Handelt es sich um logische Widersprüche in einem engen Sinne? Das soll einer näheren Untersuchung an späterer Stelle vorbehalten bleiben. Diese Untersuchung, sozusagen eine transparente Explikation der praktizierten Sprachspiele, steht jedenfalls bislang noch aus. Realität ist ein intransparenter bzw. impliziter Wechsel zwischen dem „Tätersprachspiel“ in der Hauptverhandlung und dem „Probandensprachspiel“ in der nachfolgenden vollzuglichen bzw. behandlerischen Praxis. Dieser Wechsel findet insbesondere im sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug auch auf der alltäglichen Mikroebene statt.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen. In einer Behandlungsgruppe für Sexualstraf-täter (SOTP) weigert sich ein Teilnehmer hartnäckig zuzugeben, dass die Wehrlosigkeit seiner Opfer, insbesondere deren körperliche Verletzungen seine sexuelle Erregung steigern. Bei Erstellung seiner „Verhaltenskette“ wurde dies im Rahmen einer intensiven Gruppenarbeit für die anderen Teilnehmer und die Gruppenleiter unzweifelhaft deutlich. Der Betreffende weist den Zusammenhang jedoch nachdrücklich von sich mit dem Argument, er sei doch kein Sadist. Einer der Gruppenleiter sagt zu ihm: „Ok, ich denke, wir lassen es an dieser Stelle gut sein. SOTP ist ein Angebot, die Dinge klarer zu bekommen. Sie müssen sich entscheiden, wie weit Sie es jeweils annehmen.“ In einem anderen Abschnitt des Programms „Verhaltensmuster in meinem Leben“ gelangt man mit dem Teilnehmer thematisch an denselben Punkt, und wieder verneint er die für ihn erregungssteigernde Wirkung von Wehrlosigkeit und körperlicher Verletzung auf Opferseite. Derselbe Gruppenleiter sagt diesmal: „Ok, wir sind wieder an demselben Punkt und sollten das so stehen lassen. Sie haben da offensichtlich eine Blockade.“ Es wird an diesem Beispiel sehr schön der kategoriale Unterschied zwischen den Interpretationen des Gruppenleiters deutlich: Im ersten Fall führt er das verweigerte Eingeständnis auf freie Willensentscheidung zurück, im zweiten, zeitlich späteren, auf eine „Blockade“, demnach auf einen psychischen Prozess, möglicherweise eine psychische Fehlfunktion, die beide außerhalb der freien Willensentscheidung des Teilnehmers liegen. Mit „Blockade“ könnten funktionale Prinzipien des auf Selbstwerterhaltung

---

2 Der Behandlungsgedanke wird allerdings nicht nur im Strafvollzugsgesetz formuliert, sondern ist vereinzelt auch in Passagen des Strafgesetzes verankert. Dies wird in Abschnitt (5.1) näher erläutert.

angelegten autobiographischen Gedächtnisses angesprochen sein (Gedächtnisblockade) (Pohl 2007, insbes. S. 161 ff.). Oder der Therapeut glaubt, einen Fall von „Widerstand“ vor sich zu haben (Thomä, Kächele 1989, insbes. S. 101 ff.; Margraf 1996, S. 271–284.). Ein solches kategoriales Verschieben von Zuschreibungen für das Verhalten der Probanden mal nach der Seite des freien Willens, mal nach der Seite des psychischen Funktionierens ist im Rahmen der Straftäterbehandlung ein alltägliches Phänomen. Es ist anzunehmen, dass man eben dieses Phänomen auch im Bereich der klinischen Versorgung psychischer Störungen antreffen kann.

Nun könnte man fragen, wo hier eigentlich das Problem liege, und darauf hinweisen, dass zum Beispiel auch bei Arzt-Patient-Interaktionen im Bereich der Organmedizin ein solcher Wechsel zwischen den Sprachspielen ständig erfolge. Ein Arzt, der seinen Patienten bittet, den Arm freizumachen, spricht ihn unzweifelhaft als nach freiem Willen handelndes Subjekt an. Wenn er letzterem dann eine Injektion verabreicht, will er damit körperliche Vorgänge auf physisch-technischem Wege beeinflussen, die so dem freien Willen nicht zugänglich sind. Es würde keinen Sinn machen zu sagen: „Hören Sie auf, eine Entzündung zu haben.“ Es gibt aber einen substanziellen Unterschied zwischen dem Kategoriensprung, wie wir ihn in der Straftäterbehandlung finden, und dem Kategoriensprung im Rahmen der Organmedizin. Im letzteren Fall ist der Sprung evident, da mit dem Wechsel von der kommunikativen Ansprache zum körperlichen Eingriff offensichtlich von der subjektbezogenen auf die objektbezogene Ebene gewechselt wird.<sup>3</sup> Im Falle der Straftäterbehandlung bleibt man im Bereich des Verbalen, und der Wechsel von der subjektbezogenen Ebene auf die objektbezogene Ebene ist sozusagen von außen nicht zu erkennen. Erst spricht der Arzt mit dem Patienten, dann sticht er ihm in den Arm. Das erste Interaktionsformat kann man als Sprachspiel bezeichnen, das letztere kaum noch. Wenn das verweigerte Eingeständnis des Sexualstraftäters vom Therapeuten mal als Ablehnung eines Angebotes, mal als Blockade kommentiert wird, dann werden implizit Zuschreibungen geändert, das Sprachspiel gewechselt, ohne dass man die Ebene der verbalen Kommunikation verlässt. Für die Interaktionspartner ist dieser Wechsel nicht evident.

Aus dem bisher Gesagten kristallisiert sich ein grundsätzliches Problem im Verhältnis von Willensfreiheit und Straftäterbehandlung heraus. Die Zuschreibung von Willensfreiheit folgt einer Praxis, die intransparent (implizit), chaotisch und willkürlich ist. Im Grunde beginnt es mit einer Art Sündenfall zwischen Hauptverhandlung und nachfolgendem Strafvollzug. Tätern, die laut Urteilsfeststellung nach Maßgabe ihres freien Willens anders hätten handeln können, wird nachfolgend die Fähigkeit abgesprochen, ein Leben ohne Straftaten zu führen.<sup>4</sup> In Fortsetzung dieses Sündenfalls kommt es anschließend in der Straftäterbehandlung zu einem Oszillieren zwischen Verantwortungszuschreibung und Defizitzuschreibung. Wird das Verhalten des Probanden bei dem einen Anlass als Handeln interpretiert, das freier Willensbestimmung folgt, so wird darin beim nächsten Mal der symptomatische Ausdruck einer psychischen Fehlfunktion gesehen. Dabei kommt es vor, dass die Behandelnden es selber nicht wissen und sich fragen: „Macht der das absichtlich oder kann er nicht anders?“ In diesen Zusammenhang gehört auch

---

3 Zur Begrifflichkeit von „subjektiv“ und „objektiv“ in vorliegendem Zusammenhang vgl. Nida-Rümelin 2005, S. 28/29; Stier 2014, S. 145 ff.

4 Das ist in einem strikten Sinne kein logischer Widerspruch. Zum Beispiel falls sich feststellen ließe, dass der Täter aus singulären Gründen zum Tatzeitpunkt über eine für ihn außergewöhnliche geistige Klarheit und Selbstkontrolle verfügte, die ihm normalerweise gar nicht zukommen. Aber so läuft es natürlich in der Realität einer Gerichtsverhandlung gerade nicht. Anzutreffen ist ausschließlich der konträre Fall, dass nämlich besondere Umstände erkannt werden, die die Einsichtsfähigkeit oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt haben.

die Beobachtung, dass in Prognosegutachten, die üblicherweise Risikofaktoren und protektive Faktoren gegeneinander abwägen und daraus die Prognose „berechnen“, immer wieder einmal plötzlich der freie Wille des Probanden ins Spiel gebracht wird. Dies geschieht gerne bei ich-starken, intellektuell differenzierten Probanden, über die es dann heißt, letztlich unterliege die Frage, ob Rückfall oder Straffreiheit, der freien Entscheidung des Betreffenden – was die Prognosesicherheit in aller Regel herabsetzt. Anlässlich solcher Feststellungen fragt man sich natürlich, ob nicht bei schuldfähigen Straftätern grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der freie Wille auch zukünftig über die Legalbewährung entscheidet.

Die beschriebene Problematik ist nicht das Resultat akademischer Spiegelfechtereien. Sie hat substanzielle Relevanz für Rechtsprechung, vollzugliches Fallmanagement und Straftäterbehandlung im engeren Sinne. So dürfen wir uns sicher sein, dass die von Behandlerseite vorgenommenen Rollenzuschreibungen als Verantwortungsträger vs. Therapiefall auf dem Wege impliziter „Du-Botschaften“ (Schulz von Thun 1981) an die Probanden kommuniziert werden. Allein der institutionelle Status einer „Behandlungseinrichtung“ vermittelt dem dort Untergebrachten, dass man ihm die Selbstbestimmtheit durch freien Willen zumindest in Teilen abspricht. Diese impliziten Botschaften wirken auf die Probanden ein. Unter dem Stichwort „Pygmalioneffekt“ konnte z.B. nachgewiesen werden, dass die Erwartungshaltung von Lehrern Auswirkungen auf die Leistungsmotivation von Schülern hat, indem sie untergründige Attributionsprozesse beeinflusst (Heckhausen 1980, S. 701–702). In enger Beziehung hierzu stehen Ergebnisse aus der „Selbstkonzeptforschung“, die dafür sprechen, dass die Ausformung von Selbstkonzepten nicht unerheblich von sozialer Rückmeldung beeinflusst wird (Mummendey 2006, S.157 ff.). Aspekte des Selbstkonzepts, die sich unter dem Stichwort „kriminelle Identität“ zusammenfassen lassen, gehören wiederum nach Andrews und Bonta (2010, S. 59) zu den Big Four der Zielvariablen für die Straftäterbehandlung. Ein implizites Chaos zwischen Verantwortungszuschreibung und Infragestellen freier Willensbestimmtheit dürfte die Ausformung stabiler prosozialer Selbstkonzepte nachhaltig beeinträchtigen und den Weg für kriminogene Selbstentschuldigungen offenhalten: „Da hat die Therapie bei mir wohl nicht richtig gewirkt.“

Die Effekte der Straftäterbehandlung sind wissenschaftlich belegt, aber, auf die Masse bezogen, begrenzt (Lösel & Bender 1997; Lösel 2016). Auch die Zuverlässigkeit von Kriminalprognosen stößt, insbesondere im mittleren Risikobereich, auf Grenzen (Dahle 2005, S. 18; Thalmann 2002).<sup>5</sup> Auf beiden Feldern gibt es immer wieder frappierende Überraschungen in beide Richtungen: Schwierige Patienten bleiben dauerhaft straffrei. Spektakuläre Behandlungserfolge werden ebenso spektakulär rückfällig. Ungünstige Kriminalprognosen werden durch perfekte Legalbewährung Lügen gestraft und rundum positive durch frühe dramatische Vorkommnisse. Die gesellschaftliche Antwort darauf ist, immer mehr Berechenbarkeit zu schaffen. In behandlerischer, diagnostischer und prognostischer Hinsicht. Immer mehr Wissenschaft. Neue Studien, neue Instrumente, neue Paradigmen. Aber was ist, wenn sich die wissenschaftlichen Objekte als willensfreie<sup>6</sup> Subjekte dem Wunsch nach perfekter Berechenbarkeit und Sozialkontrolle entziehen und an irgendeinem Punkt aus irgendwelchen Gründen in überraschender Weise so entscheiden, wie es niemand vorausberechnen konnte?

---

5 Das sog. „Mittelfeld“ setzt sich aus solchen Fällen zusammen, bei denen sich positive und negative Prognosekriterien die Waage halten.

6 Wenn im Folgenden von „willensfrei“ die Rede ist, dann bedeutet dies in Bezug auf Personen „über einen freien Willen verfügend“, in Bezug auf Handlungen „auf freiem Willen beruhend“. Dies gilt für den gesamten Text. Es mag irritieren, aber andere Begriffe wie „freiwillig“ würden noch mehr irritieren.

Streng logisch betrachtet, liegt der obigen Fragestellung bereits ein Kategorienfehler zugrunde. Hier werden Sprachspiele von unterschiedlichem logischen Status miteinander vermischt – nämlich das wissenschaftlich-objektbezogene mit einem kommunikativ-subjektbezogenen. Aber didaktisch führen die Überlegungen des letzten Absatzes zu der Kernfrage, ob wir nicht den Blick für eine vernünftige Indikation in der Straftäterbehandlung, für ihre Grenzen und philosophische Begründung verloren haben. Es besteht der Anfangsverdacht, dass implizite Begriffsverwirrung eine chaotische Praxis auf den realen Ebenen von Diagnostik, Prognostik und behandlerischem Vorgehen nach sich zieht. Im Zentrum dieser Begriffsverwirrung steht sicherlich das Konzept des freien Willens. Dessen Implikationen für Theorie und Praxis der Straftäterbehandlung sollen in den vorliegenden Erörterungen erhellt werden.

## 2. Exkurs: Zum Begriff des Sprachspiels

Die Analyse baut auf dem Begriff des „Sprachspiels“ auf, wie er von dem österreichischen Philosophen Ludwig Wittgenstein (1889–1951) begründet wurde und in der „Ordinary Language Philosophy“ Verwendung findet (v. Savigny 1980; Wittgenstein 1975). Begrifflichkeiten und Denkart Wittgensteins prägen auch aktuelle Auseinandersetzungen mit der Thematik des freien Willens und haben sich als zielführend erwiesen, wo es um eine Klärung der konzeptionellen Verwicklungen geht (z.B. Bieri 2001; Habermas 2006; Schneider 2005). Der Begriff des „Sprachspiels“ ist zentral für diesen Denkansatz. Es erscheint von daher sinnvoll, ihn an dieser Stelle einzuführen und in seinen Grundzügen zu erläutern.

Eine präzise Definition des „Sprachspiels“ ist schwer zu finden (Lorenz 2018). Das gilt sowohl für die Schriften Wittgensteins selbst als auch für die sonstige Literatur zum Thema. Der Umstand rührt maßgeblich daher, dass auch der Urheber des Begriffs ihn nicht über eine exakte Definition einführt. Wittgenstein benutzt gewissermaßen die Spieleanalogie, um seine Sichtweise hinsichtlich der Funktionsweise natürlicher Sprache und ihrer Bedeutung für klassische philosophische Fragestellungen zu erläutern. Wittgenstein war Philosoph in einem sehr ursprünglichen Sinne des Wortes. Die erwähnten klassischen philosophischen Fragestellungen aus den Bereichen der Metaphysik, Erkenntnistheorie und Philosophie des Geistes haben ihn geradezu umgetrieben und seine Biographie maßgeblich geprägt (Malcolm 1987). Er scheint die philosophischen Probleme wie persönliche erlebt und lebenslang nach Lösungen gesucht zu haben, die ihn zur Ruhe kommen lassen. Die Möglichkeit objektiver Erkenntnis, des Wissens um das innere Erleben anderer Subjekte, das Leib-Seele-Problem, Wahrheit, Gewissheit und nicht zuletzt der freie Wille gehören zu den zentralen Gegenständen, um die Wittgensteins Reflexionen kreisen. Einen frühen Denkansatz bringt er in systematischer Form zu Papier: im „Tractatus logico-philosophicus“ (Wittgenstein 1984). Nachfolgend aber äußert er sich in unsystematischen, tagebuchartigen Notizen, deren Lektüre den Leser an einem diskontinuierlichen, vor- und zurückspringenden Denkprozess teilhaben lässt. Das irritiert viele, führt aber denjenigen, der sich darauf einlässt, in eine sehr lebendige Denkerfahrung hinein und leitet ihn auf inhaltlich erstaunlich konsequente Weise Pfade der Erkenntnis entlang.

Die philosophischen Probleme stellen sich im Medium der Sprache. Diese Feststellung darf als fundamentale Prämisse für Wittgensteins Denken gelten. Lebenslang folgt er wie einem Leitmotiv der Maxime: Wenn du eine Klärung der philosophischen Probleme suchst, kläre die Funktionsprinzipien der Sprache. Sein Weg führt ihn zu zwei großen theoretischen Konzeptionen, die der bezeichneten Maxime gehorchen, in ihren Kernaussagen aber konträr einander gegenüberstehen. Ein erster Entwurf geht von einer Gegenstandstheorie der Bedeutung aus. Danach ist, kurz gesagt, die Bedeutung eines Wortes der Gegenstand, den es bezeichnet (Heringer 1974a, S. 11–13). Sätze sind dann so etwas wie isomorphe Abbilder von Sachverhalten. Das ist die Position des „Tractatus logico-philosophicus“. Ein im Laufe von Jahrzehnten entwickelter Gegenentwurf beschreibt eine Gebrauchstheorie der Bedeutung (Heringer 1974a, S. 18–28). Davon handeln die „Philosophischen Untersuchungen“. Demzufolge ist die Bedeutung eines Wortes sein Gebrauch in der Sprache. Den Sinn eines Satzes zu verstehen, heißt demnach, seine möglichen Verwendungen in der Sprache zu kennen. Und nur solche Sätze sind sinnvoll, für die sich mögliche Verwendungen verständlich angeben lassen. Diese Kenntnis

möglicher, man könnte auch sagen sprachkonformer Verwendungen heißt z.B. im Falle von Aussagesätzen u.a. angeben zu können, wie ihr Wahrheitsgehalt zu überprüfen wäre, also Kriterien für Zustimmung oder Ablehnung benennen zu können. Philosophiegeschichtlich lässt sich der Wittgenstein des ersten Entwurfs der sogenannten Analytischen Philosophie zurechnen. Mit seinem zweiten Entwurf begründet er gewissermaßen einen Seitenzweig, die sogenannte Ordinary Language Philosophy – die „Philosophie der normalen Sprache“.

Zum Begriff des Sprachspiels kommt man nun, wenn man vom zweiten Entwurf ausgeht – und zwar über den Begriff der Regel. Die oben so genannten „möglichen Verwendungen“ von Worten oder Sätzen leiten sich nämlich von Regeln her, die in einer Sprache für ihren Gebrauch gelten. Äußerungen sind nämlich nicht allein schon dadurch verständlich, dass man sie macht, sondern nur, wenn man dabei den impliziten Regeln der Sprache folgt, in der man sie macht. Die Regeln konstituieren den Sinn der Äußerungen.

(1) *„Die Straßenbahn kocht sich im Gestern.“*

(2) *„Hans holt heute die Brötchen.“*

Der erste Satz illustriert sehr überzeugend, wie es aussehen kann, wenn die Sinn konstituierenden Regeln verletzt werden. Die Regelverletzung hat zur Folge, dass der Satz nicht mehr verständlich ist. Ganz anders verhält es sich mit dem zweiten Beispielsatz. Zwar wissen wir nicht, wer dieser Hans ist, verstehen aber auf Anhieb den Sinn des Satzes, wüssten Situationen, in denen er prinzipiell geäußert werden könnte, und wüssten in solchen Situationen, wie festzustellen wäre, ob er stimmt oder nicht. Auch wissen wir, dass der Satz gegebenenfalls auch als Aufforderung an einen in der Situation anwesenden Hans gemeint sein kann, und wir können die Reaktion von Hans daraufhin beurteilen, ob er damit der Aufforderung nachkommt oder nicht. Sprechen ist regelgeleitetes Handeln. Und das Befolgen Bedeutung und Sinn konstituierender Regeln macht die Sprechhandlungen für Interaktionspartner verständlich, so dass sie wiederum sinnvoll reagieren können.

Indem man sich nun vergegenwärtigt, dass Sprache, man könnte auch sagen sinnvolle Kommunikation, auf der Anwendung eines komplexen Regelwerkes basiert, ist man bei der Analogie zwischen Sprache und Spiel angelangt. Denken wir an ein Schachspiel: Die Spielregeln konstituieren gewissermaßen die Bedeutung der Figuren. Sie definieren, was König und Dame, Turm, Springer etc. sind. Solange einer Züge ausführt, die im Rahmen dieses Regelwerkes erlaubt sind, bleibt sein Tun verständlich. Der Spielpartner weiß, woran er ist, und kann seinerseits sinnvoll reagieren. Im Fall von unerlaubten Zügen wird der Spielfluss unterbrochen und es tritt aufseiten des Gegners Unsicherheit ein: War das ein Irrtum? War das eine Provokation, ein manipulativer Trick? Will der andere auf unzulässige Weise einen Vorteil erschleichen? Will er überhaupt weiterspielen? Die Einhaltung der Regeln sichert die Interaktion und macht das Handeln der Spielpartner für einander verständlich.

Der Gebrauchstheorie der Bedeutung zufolge sichert die Einhaltung der bedeutungskonstituierenden Regeln für die Zeichen die verständliche Kommunikation zwischen den Kommunizierenden – das gilt auf der Wort-, Satz- und Textebene. Was sind aber die „bedeutungskonstituierenden Regeln“ und wo stehen sie geschrieben? Hier liegt im Falle natürlicher Sprache ein fundamentaler Unterschied zu explizit kodifizierten Spielen wie Brett- oder Kartenspielen, sportlichen Wett-

kampfspielen oder anderen kulturell definierten Spielen vor. Die bedeutungskonstituierenden Regeln für sprachliche Zeichen sind nirgendwo explizit verzeichnet. Kompetente Sprecher haben sie gelernt, folgen ihnen beim Kommunizieren und können sie auf Nachfrage oder in Zweifelsfällen meistens explizieren. Aber worauf sprachanalytisch orientierte Autoren immer wieder mit Nachdruck hinweisen: Eine Regel ist etwas anderes als eine Regelbeschreibung oder Regelerklärung (Heringer 1974a; 1974b). Immer wieder wurde in diesem Zusammenhang Wittgensteins Bemerkung zitiert: „Ich folge der Regel blind“ (Wittgenstein 1975, S. 134). Mit dem beschriebenen impliziten Status gehen zwei wesentliche weitere Besonderheiten natürlicher Sprachen einher: Die bedeutungskonstituierenden Regeln stellen keinen wohldefinierten Kalkül dar, der Zweifelsfälle ausschließt und Anwendungsbereiche eindeutig begrenzt. Es handelt sich um sogenannte „fuzzy concepts“, denen eine letzte Eindeutigkeit und Trennschärfe fehlt. Eine Straßenbahn, die sich im Gestern kocht, ist sicher im Deutschen nicht vorgesehen. Aber kann eine Straßenbahn an einem heißen Sommertag ihre Fahrgäste „kochen“?

*(1) Die Straßenbahn kocht sich im Gestern.*

*(3) Die Straßenbahn kocht die Fahrgäste.*

*(4) Die Fahrgäste kochen in der Straßenbahn.*

(1) ist sicher kein Deutsch mehr – höchstens freie Lyrik. So, wie er dasteht, ist der Satz nicht verständlich. Man kann frei nach eigenem Gusto einen Sinn assoziieren, aber nicht verbindlich ein bestimmtes Verständnis voraussetzen. (2) geht schon eher. Es bieten sich bestimmte Verständnisweisen bzw. Interpretationen an und legen Sinnzusammenhänge nahe. Eben diese würden durch Ergänzungen wie,

*(5) Die Straßenbahn kocht die Fahrgäste bei Minustemperaturen,*

wieder zerstört – zumindest erschwert. (4) klingt dann doch schon recht gebräuchlich bzw. gebrauchsfähig und würde bei Ergänzungen wie,

*(6) Die Fahrgäste kochen in der Straßenbahn bei geschlossenen Fenstern und Außentemperaturen von über dreißig Grad,*

dem Verständnis keinerlei Schwierigkeiten mehr bereiten. Die Bedeutungen der in den Beispielen verwandten Wörter schließen (1) als möglichen Satz des Deutschen aus. Über (3) kann man schon geteilter Meinung sein. Möglicherweise würde man von einer metaphorischen Verwendung sprechen. Bei (4) vielleicht auch, aber hier böte sich eine bestimmte Verständnisweise unschwer an. Deutlich wird, dass es Grenzen für den in einer Sprache zugelassenen Zeichengebrauch gibt, dass diese aber nicht perfekt scharf bzw. eindeutig sind. Es ist für natürliche Sprachen deshalb festzuhalten, dass die Bedeutungen der Zeichen unscharfe Ränder haben.

Mit dem soeben beschriebenen Wesensmerkmal natürlicher Sprachen geht ein zweites einher: Sie unterliegen einer lebendigen Entwicklung, die einen Wandel der Bedeutungen von Zeichen, die Einführung neuer Zeichen und das Absterben alter einschließt. So hat sich die Bedeutung des Wortes „Behandlung“ im Laufe der letzten 100 Jahre sicherlich substanziell gewandelt. Neue medizinische Methoden, das schwer übersehbare Konglomerat unterschiedlichster Ansätze zur Verhaltensmodifikation bzw. Psychotherapie und nicht zuletzt gesetzlich kodierte neue

Zwecksetzungen und Bestimmungen im Strafrecht haben eine kaum überschaubare Ausweitung, Differenzierung, aber vielleicht auch Verunklarung des Begriffs mit sich gebracht. Die unzähligen Neologismen im Zusammenhang mit der IT-Technologie (wie „online“ oder „simsen“) und andererseits ausgestorbene Berufsbezeichnungen (wie „Köhler“ oder „Türmer“) liefern weitere Beispiele für die erwähnte Unabgeschlossenheit natürlicher Sprachen. Sprachen entwickeln sich mit den Lebensformen, deren Teil sie sind. Denn: „Eine Sprache vorstellen, heißt sich eine Lebensform vorstellen“ (Wittgenstein 1975, S. 24).

In einer natürlichen Sprache kommunizieren heißt, die in der Sprache vorgegebenen Zeichen gemäß den in der Sprache vorgegebenen Regeln verwenden. Auf diese Weise kommen sinnvolle Mitteilungen zustande, die vom Dialogpartner verstanden werden können und letzteren seinerseits in die Lage versetzen, sinnvoll zu reagieren. Auf diese Weise wird das Handeln der Interaktionspartner füreinander nachvollziehbar. Dies heißt nicht, dass sie in ihren Absichten und Mitteln harmonieren, fürsorglich miteinander umgehen o. Ä. Widerspruch, Streit, Konflikt und Verweigerung sind zugelassen. Um aber Widerspruch, Streit, Konflikt oder Verweigerung als solche zum Ausdruck zu bringen, muss dies in einer gemeinsamen Sprache geschehen, in eine gemeinsame Lebensform eingebettet sein.

Kommt nun beim Schach durch die Anwendung der Spielregeln eine für alle Beteiligten nachvollziehbare Partie zustande, so erlaubt die Anwendung der bedeutungskonstituierenden Regeln einer Sprache verständliche Kommunikation zwischen Interaktionspartnern. Darin besteht die Analogie zwischen Sprache und Spiel. Und aus dieser Analogie leitet sich der Begriff des „Sprachspiels“ ab. Er bezieht sich sowohl auf natürliche Sprache als Ganzes als auch auf spezielle Unterformen sprachlichen Handelns. „Ich werde auch das Ganze: der Sprache und der Tätigkeiten, mit denen sie verwoben ist, das „Sprachspiel“ nennen“ (Wittgenstein 1975, S. 19.) Andererseits: „Wie viele Arten der Sätze gibt es aber? Etwa Behauptung, Frage und Befehl? – Es gibt unzählige solcher Arten: unzählige verschiedenen Arten der Verwendung all dessen, was wir „Zeichen“, „Worte“, „Sätze“, nennen. Und diese Mannigfaltigkeit ist nichts Festes, ein für allemal Gegebenes; sondern neue Typen der Sprache, neue Sprachspiele, wie wir sagen können, entstehen und andere veralten und werden vergessen. (Ein ungefähres Bild davon können uns die Wandlungen der Mathematik geben.) Das Wort „Sprachspiel“ soll hier hervorheben, dass das Sprechen der Sprache ein Teil ist einer Tätigkeit, oder einer Lebensform. Führe dir die Mannigfaltigkeit der Sprachspiele an diesen Beispielen, und anderen, vor Augen:

- Befehlen und nach Befehlen handeln –
- Beschreiben eines Gegenstands nach dem Ansehen oder nach Messungen –
- Herstellen eines Gegenstands nach einer Beschreibung (Zeichnung) –
- Bericht eines Hergangs –
- Über den Hergang Vermutungen anstellen –
- Eine Hypothese aufstellen und prüfen –
- Darstellen der Ergebnisse eines Experiments durch Tabellen und Diagramme –
- Eine Geschichte erfinden; und lesen –
- Theater spielen –
- Reigen singen –
- Rätsel raten –
- Einen Witz machen, erzählen –

Ein angewandtes Rechenexempel lösen –  
Aus einer Sprache in die andere übersetzen –  
Bitten, Danken, Fluchen, Grüßen, Beten.  
...“ (Wittgenstein 1975, S. 29)

Deutlich wird: Der Begriff des „Sprachspiels“ im Sinne Wittgensteins bleibt unscharf. Er bezeichnet ein Wesensmerkmal natürlicher Sprache, nämlich dass sie eine besondere Form regelgeleiteten sozialen Handelns ist und ihre kommunikative Funktion durch die Anwendung regelhafter sozialer Konventionen gewinnt. Daneben gibt es eine Bedeutungsfacette, die nachfolgend von anderen Autoren in der sogenannten „Sprechakttheorie“ systematisiert wurde (Austin 1972; Searle 1974). In diesem Sinne sind „Sprachspiele“ Teilmodule einer Sprache, die ihre Anwendung vordringlich in speziellen Segmenten gesamtgesellschaftlicher Praxis finden und für ihr Gelingen spezielle soziale bzw. situative Voraussetzungen erfordern. Das klassische Beispiel ist der Befehl, der für seine Realisierung ein hierarchisches Gefälle zwischen den Interaktionspartnern voraussetzt. Meinem Freund kann ich nichts befehlen – und meiner Ehefrau schon gar nicht!

Die Unschärfe des Sprachspielbegriffs bringt aber kaum einen Nachteil mit sich. Im Gegenteil: Er wird auf diese Weise zu einem hervorragend geeigneten Analyseinstrument für die oben angesprochenen Grundsatzfragen aus Metaphysik, Erkenntnistheorie oder Philosophie des Geistes. Insbesondere aber auch für Klärungsbemühungen hinsichtlich des Zusammenhangs von freiem Willen und Straftäterbehandlung.

### 3. Der freie Wille – „ein zum Verzweifeln komplexes Thema“<sup>7</sup>

#### 3.1 Das Prinzip der Willensfreiheit im Strafrecht

Der Begriff des freien Willens spielt in Strafrecht und Strafverfahren eine zentrale Rolle. Pauen arbeitet am Ende seiner ausführlichen Erörterung zur Möglichkeit von Willensfreiheit deren Bedeutung für die Feststellung von Schuld und die sich daraus ableitende Rechtfertigung von Strafe noch einmal übersichtlich heraus (Pauen 2008, S. 229 ff.). Er führt Belege an, die bis ins Strafrechtsverständnis der altrömischen Antike zurückreichen und über mittelalterliche Dokumente bis zum deutschen Grundgesetz führen. Ein besonders klares Licht auf den bezeichneten begrifflichen Zusammenhang werfen Ausführungen des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1952, denen zufolge Strafe Schuld voraussetzt. Eine Schuld kann aber nur dem vorgeworfen werden, der sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er anders gekonnt und sich rechtmäßig hätte entscheiden können. Der Schuldvorwurf findet seine Berechtigung darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden. (BGH nach Pauen 2008, S. 231). Pauen stellt nachfolgend alternative Konzeptionen zur Begründung des Strafrechts vor, die versuchen, den Begriff individueller Willensfreiheit zu umgehen. In einem der diskutierten Modelle wird an dessen Stelle die Willensfreiheit eines fiktiven Durchschnittsmenschen gesetzt. In anderen wird Willensfreiheit als möglicherweise kontrafaktisches, aber unverzichtbares Prinzip sozialer Interaktion interpretiert. In wieder anderen Ansätzen wird das Strafrecht ganz von einem auf Willensfreiheit basierenden Schuldbegriff entkoppelt und als konventionelles Regulativ mit ausschließlich spezial- und generalpräventiver Funktion konzeptualisiert. Schuld bleibt hier gewissermaßen als sozialpsychologische Größe übrig, die der Begrenzung von Strafe auf ein angemessenes, verträgliches Maß dient. Pauen setzt sich ausführlich mit den unterschiedlichen Konzeptionen auseinander und kommt zu dem Schluss, dass sie die ursprünglich angestrebte Widerspruchsfreiheit nicht erreichen. Vielmehr ergeben sich neue Widersprüche in den Begründungszusammenhängen, eine Verletzung des intuitiven Gerechtigkeitsempfindens und praktische Unzulänglichkeiten, wenn auf das Grundprinzip „Strafe nur bei Schuld nur bei Willensfreiheit“ verzichtet wird.

Letztlich können sowohl in der gegenwärtig verbindlichen Strafrechtskonzeption, die mit Begriffen wie Verantwortlichkeit, Einsichtsfähigkeit, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Schuld, Schuldschwere und anderen arbeitet, als auch in den alternativen Konzeptionen, die auf anderen Begriffssystemen basieren und dem Strafrecht eine andere Zwecksetzung zuschreiben, Sprachspiele gesehen werden. Wir haben hier ein gutes Beispiel dafür, dass das Bedeutungselement „Spiel“ hinsichtlich des Sprachspielbegriffs in keiner Weise unverbindliche Freizeitbeschäftigung suggerieren soll, sondern sich auch auf Segmente sozialer Praxis von höchstem Ernst und gesellschaftlicher Bedeutsamkeit bezieht. Habermas greift in seiner Entgegnung auf die Ansätze der modernen Hirnforschung, gemäß deren Erkenntnissen die Strafrechtskonzeption radikal zu revidieren sein soll, den Sprachspielbegriff explizit auf (Habermas 2006, S. 676 ff.). Nach seiner Darstellung ist der gegenwärtig

---

7 Bieri 2007; Vorwort

noch verbindliche Rechtsdiskurs eine Variante des Sprachspiels verantwortlicher Urheberschaft, das in dem Moment „implodiert“, wo, wie von den Neurowissenschaftlern gefordert, die Beurteilung von Straftaten ganz nach dem Paradigma naturwissenschaftlichen Erklärens vorgenommen wird. Habermas zufolge ist die sinnhafte Zumessung von Strafe an das Axiom eines nach freiem Willen handelnden Subjektes geknüpft. Dessen Handeln leitet sich von dessen Gründen her. Und dementsprechend hat die strafrechtliche Würdigung der Tat von diesen Gründen auszugehen. Dies bedeutet nicht, das Prinzip der Willensfreiheit zu verabsolutieren. Sehr wohl beziehe das Sprachspiel verantwortlicher Urheberschaft Faktoren aus der Welt der „Naturkausalität“ mit ein, woraus sich Einschränkungen bzw. Relativierungen hinsichtlich des Ausmaßes an Schuld, aber auch des Umfanges der Verantwortlichkeit ergeben können. Habermas verweist auf Entschuldigungs- und Schuldausschließungsgründe, wie sie das moderne Strafrecht kennt. Die Feststellung solcher Faktoren sei Aufgabe der entsprechenden forensischen Spezialdisziplinen. Aber konstitutiv für die gegenwärtige Strafrechtskonzeption sei, dass spezialwissenschaftlich begründete Schuld-minderung oder -ausschließung die Ausnahme von der Regel darstellten. Indem die Fachdisziplinen zu belegen haben, inwiefern ihre Befunde die freie Willensentscheidung eingrenzen, wird diese als sinnstiftende Ausgangsvoraussetzung für das Strafverfahren vorausgesetzt. Das Anliegen der Neurowissenschaftler laufe in grundsätzlich konträre Richtung. Ihnen gehe es um ein fundamental anders gelagertes Sprachspiel, bei dem die Beurteilung von Straftaten am Prinzip der „Naturkausalität“ und nicht mehr der „Handlungsrationalität“ ausgerichtet sei. Menschenbild und Strafzwecke würden auf diese Weise eine substanzielle Modifikation erfahren. Und schließlich wird es für das eigentliche Thema der vorliegenden Erörterungen interessant: „Eine entsprechende Revision muss das Strafrecht ganz auf soziale Verhaltenskontrolle umstellen, sodass sich Sanktionen fortan nicht mehr an der normativ beurteilten Schwere vermeintlicher Schuld, sondern lediglich an den Folgen der beobachteten Normabweichung orientieren (und auf Sicherheitsgewahrsam oder sozialtherapeutische Maßnahmen reduzieren) (Habermas 2006, S.679).“ Hier werden sozialtherapeutische Maßnahmen in engen Bezug zu technologischer Verhaltenskontrolle gesetzt, die ihre Rechtfertigung in einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Beurteilung von Straftaten findet. Und wenn von „Folgen der beobachteten Normabweichung“ die Rede ist, liegt hierin schon der Hinweis auf den unter diesem Paradigma zentral werdenden Stellenwert der Legalprognose. Zwar ist das naturwissenschaftliche Paradigma in der Radikalität der neurobiologischen Forderungen noch nicht konstitutiv für die gegenwärtige Strafrechtskonzeption. Aber der hohe Stellenwert, der Prognose und Behandlung im Rahmen der Strafvollzugspraxis beigemessen wird, drängt den Straftäter aus der Rolle des selbstverantwortlichen Subjekts in die des Objekts eines naturwissenschaftlich orientierten Zugriffs in Form von Prognose und Therapie.

### 3.2 Zur Grammatik von „freier Wille“ im alltäglichen Sprachgebrauch

In der sich auf Wittgenstein berufenden Philosophie der normalen Sprache wird das implizite Regelwerk für den Gebrauch eines Ausdrucks auch seine „Grammatik“ genannt (Caillieux 1974; Waismann 1976, S. 68–80; Wittgenstein 1975, S. 32, 96, 116, 119, 264, 265; 1984). Diese Grammatik konstituiert die Bedeutung eines